

ERBSÜNDE (URSÜNDE)

(Müller Gerhard Ludwig: Katholische Dogmatik, Freiburg i. B. 2007; Eckhard Bieger: Das Kirchenjahr zum Nachschlagen, 4. Auflage 1997, Kevelaer 1995.)

Die Erbsünde kann als Übertreten eines Gebotes bezeichnet werden: Verbot, von den „Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht, zu essen“ (Gen. 3,3). Das Wesen der Ursünde erhellt sich aus der verführerischen Absicht, „wie Gott“ zu werden und eine gottgleiche Verfügungsmacht in der „Erkenntnis von Gut und Böse“ sich anzumaßen (Gen. 3,5). Der Kern der Ursünde besteht darin im „Ungehorsam des einen Menschen, der die Vielen zu Sündern macht“ (vgl. Röm 5,19). Adam gerät nicht nur in Widerspruch zu Gott, sondern auch in einen auflösbaren Widerspruch zu sich selbst. Die Abwendung von Gott macht den Menschen zum Sünder und liefert ihn der „Vergänglichkeit, Sklaverei und Verlorenheit (Röm 8,19-21) aus und dem Tod, der der Lohn der Sünde ist (Röm 6,23).

Mit dem Terminus „Erbsünde“ wird die Tatsache bezeichnet, dass die persönliche und freiwillige Sündentat Adams den Verlust der ihm stellvertretend für alle seine Nachkommen angebotenen „Gerechtigkeit und Heiligkeit“ bewirkt hat.

Augustinus formulierte die Erbsündenlehre: Jesus hat nicht nur den Menschen von individueller Schuld und persönlichem Versagen erlöst, sondern ihn auch aus dem Schuldzusammenhang befreit, in den die Menschen seit der Sünde der Stammeltern verstrickt sind. Die Erbsünde beeinflusst den einzelnen von innen her, verführt ihn zu persönlichem Schuldigwerden. Sie wird als „Begierlichkeit“ erlebt und zeigt sich vor allem in der Sexualität. Nach Augustinus wird sie durch den Geschlechtsakt übertragen. Durch den Engelsgruß „Sei gegrüßt, du Begnadete, der Herr ist mit dir“ (Lk 1,28) war Maria von aller Schuld befreit. Umstritten war, wann Maria die Befreiung von der Erbsünde erhielt. Laut Augustinus war Maria auch mit der Erbsünde behaftet, da sie nicht jungfräulich geboren wurde. Im Mittelalter war es unter Theologen strittig, ob Maria von dem Augenblick der Empfängnis an von der Erbsünde befreit war oder erst durch den Gruß des Engels. Es setzte sich jedoch dann die zweite Auffassung durch, die 1854 von Papst Pius IX. definiert wurde: Maria war schon vom ersten Augenblick der Empfängnis an von der Erbsünde befreit.

Als Folge der Ursünde Adams erscheint die Vertreibung des Menschen aus dem Paradies, d. h. der Verlust des vertrauten Umgangs des Menschen mit Gott (Gen 3,23). Der Mensch hat keinen Zugang mehr zum „Baum des Lebens“ und ist damit der Herrschaft des Todes mit seiner Endlichkeit unterworfen (Weis 2,23f.). Wegen der Erbsünde ist jeder Mensch, außer Christus und Maria, vom ersten Augenblick seines menschlichen Daseins an Sünder. Außerdem wurde durch die Sünde Adams der „ewige Tod“ und die Störung des natürlichen Weltbezugs („körperliche Strafen“) auf die ganze Menschheit übertragen. Damit ist der Verlust der ewigen Gnade Gottes gemeint. Auf dieses Ziel war der Mensch in seiner ursprünglichen Verfassung als begnadete Kreatur hingeordnet. Im Unterschied zu diesem Verlust der Anschauung Gottes sind die persönlichen Tatsünden jedes Menschen der Gegenstand einer wirklichen Bestrafung.

Da Gott nicht will, dass die Menschen verloren gehen, sandte er seinen Sohn Jesus Christus als Erlöser in die Welt, um die Erbsünde und alle weiteren Sünden wieder gut zu machen. Dies geschah durch den freiwilligen Opfertod Christi am Kreuz. Durch Maria, die frei von der Erbsünde geboren wurde, wurde die Vollendung des Heilsplanes Gottes möglich.

In der **Taufe** wird die Erbschuld getilgt, während die sekundären Folgen der Erbsünde dem Menschen zur sittlichen Bewährung belassen werden; in der so begründeten Gemeinschaft mit Jesus Christus verlieren die Sündenfolgen aber ihren Strafcharakter und werden zum Anlass und Mittel, mit der Gnade Gottes das Heil zu wirken.